

2.08 Beiträge



Beiträge an die Arbeitslosenversicherung

Stand am 1. Januar 2021



Auf einen Blick

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist wie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eine obligatorische schweizerische Sozialversicherung.

Alle in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgebenden müssen Beiträge an die ALV leisten. Arbeitgebende und Arbeitnehmende tragen je die Hälfte der Beiträge.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- Mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach der eidgenössischen Familienzulagenordnung den selbständigen Landwirten und Landwirtinnen gleichgestellt sind;
- Arbeitnehmende, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
- Arbeitgebende für Lohnzahlungen an oben erwähnte Personen.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Beiträge

1 Wie hoch sind die Beitragssätze?

Bis zu einer Grenze von 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes. Für Lohnanteile über 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1 % des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt). Die Abstufung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.

Jährliche Abrechnung

2 Wie hoch sind die Beitragssätze, wenn die arbeitnehmende Person ganzjährig beschäftigt ist?

Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsomme werden die AHV-, IV-, EO- und ALV-Beiträge bei ganzjähriger Beschäftigung wie folgt bestimmt:

- Für Jahreseinkommen bis und mit 148 200 Franken:
12,8 % des Jahreseinkommens
- Für Jahreseinkommen über 148 200 Franken:
18 969.60 Franken (12,8 % von 148 200 Franken)
+ 11,6 % des Jahreseinkommens über 148 200 Franken

Arbeitnehmende und Arbeitgebende zahlen je die Hälfte der Beiträge.

3 Wie hoch sind die Beitragssätze, wenn die arbeitnehmende Person unterjährig beschäftigt ist?

Wenn die arbeitnehmende Person weniger als ein Jahr beschäftigt war, ist für das Berechnen der ALV-Beiträge zuerst die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Lohnes zu ermitteln. Dazu ist der Jahreshöchstbetrag auf den Kalendertag umzurechnen: 148 200 Franken ÷ 360 Tage.

Der so erhaltene Tageshöchstbetrag wird nun mit der Anzahl Beschäftigungstage multipliziert.

Die Anzahl Beschäftigungstage wird aufgrund der Ein- und Austrittstage berechnet. Pro Monat sind 30 Tage anzurechnen (inklusive Samstag und Sonntag).

4 Beispiel: Beiträge bei unterjähriger Beschäftigung

Eine Person hat vom 15. April bis 29. Dezember gearbeitet. Sie war 255 Tage (7 ganze Monate à 30 Tage + im April 16 Tage + im Dezember 29 Tage) beschäftigt.

Der Höchstlohn für die ALV-Beitragspflicht beträgt in diesem Fall 104 975 Franken ($148\,200 \div 360 \times 255$). Während ihrer Anstellung hat die Person 116 200 Franken Lohn erhalten. Dieser Betrag liegt über dem Grenzbetrag von 104 975 Franken.

Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV		
12,8 % von 104 975 Franken	CHF	13 436.80
11,6 % von 11 225 Franken	CHF	1 302.10
Total Beiträge	CHF	14 738.90
Arbeitnehmende und Arbeitgebende bezahlen je die Hälfte der Beiträge	CHF	7 369.45

Monatliche Abrechnung

5 Wie hoch sind die Beitragssätze, wenn die arbeitnehmende Person monatlich beschäftigt ist?

Die provisorische monatliche Höchstgrenze wird bei der monatlichen Abrechnung von einem Zwölftel der jährlichen Höchstgrenze bestimmt. Die gesamten Beiträge an die AHV, IV, EO und ALV einer Monatslohnsumme werden wie folgt bestimmt:

- Für Monatseinkommen bis und mit 12 350 Franken:
12,8 % des Monatseinkommens
- Für Monatseinkommen über 12 350 Franken:
1 580.80 Franken (12,8 % von 12 350 Franken)
+ 11,6 % des Monatseinkommens über 12 350 Franken

6 Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Beiträge werden aufgrund des Verdienstes für die Anstellungsdauer während eines ganzen Jahres bestimmt. Spätestens am Jahresende oder bei Dienstaustritt müssen Sie definitiv abrechnen. Ihre bezahlten Beiträge werden dazu mit den geschuldeten verglichen. Ergeben sich dabei Differenzen, können Sie diese monatlich ausgleichen, spätestens jedoch mit der letzten Zahlung (Schlussabrechnung) an die Ausgleichskasse.

Für Arbeitnehmende, die kein volles Jahr beschäftigt wurden, können Sie die Höchstgrenze anteilmässig anwenden (siehe Ziffer 3).

Abrechnung der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse

7 Wie muss ich die ALV-Beiträge abrechnen?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber liefern Sie die ALV-Beiträge, die Sie vom Lohn Ihrer Arbeitnehmenden abgezogen haben, zusammen mit Ihren eigenen Beiträgen und gleichzeitig mit den Beiträgen an die AHV, IV und EO an die Ausgleichskasse ab. Sie können die Abrechnungsformulare direkt bei der Ausgleichskasse beziehen. Auf die ALV-Beiträge sind keine Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten.

8 Muss ich die ALV-Beiträge bei Kurzarbeit oder bei Arbeitsausfall aufgrund schlechten Wetters bezahlen?

Ja. Auch während Kurzarbeit oder bei einem von der ALV anerkannten Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters müssen Sie die vollen Beiträge sowie die Prämien für die obligatorische Unfallversicherung entsprechend der normalen Arbeitszeit, also auf 100 % des Lohnes, entrichten. Dabei können Sie die ganzen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden vom Lohn abziehen. Ihre eigenen, während dieser Zeit anfallenden Beiträge erhalten Sie von der Arbeitslosenkasse vergütet.

9 Wer trägt die Verantwortung für die korrekte Abrechnung?

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beiträge an die ALV korrekt abgerechnet werden. Wenn Sie die Beiträge vom Lohn Ihrer Angestellten nicht abziehen, müssen Sie damit rechnen, neben dem eigenen Arbeitgeberbeitrag auch den Beitrag der Arbeitnehmenden zahlen zu müssen. Die Ausgleichskassen überwachen den Beitragsbezug.

10 Wer bezahlt die Beiträge, wenn der Arbeitgebende nicht beitragspflichtig ist?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit einem Arbeitgebenden, der keine Beiträge an die Sozialversicherungen entrichten muss, haben Sie den vollen ALV-Beitrag selbst zu bezahlen. Die Ausgleichskasse stellt Ihnen diesen Beitrag zusammen mit den AHV-, IV- und EO-Beiträgen in Rechnung.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Für Informationen zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung können Sie sich an die Arbeitslosenkassen wenden oder an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), www.seco.admin.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.08/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.